

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl

**des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friedrichroda
des Landrates des Landkreises Gotha
des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung
Finsterbergen,
des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung
Ernstroda,
der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Friedrichroda,
der Mitglieder des Kreistags des Landkreises Gotha,**

am 26. Mai 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friedrichroda, des Landrates des Landkreises Gotha, des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Finsterbergen, des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Ernstroda, der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Friedrichroda und der Mitglieder des Kreistags des Landkreises Gotha, wird in der Zeit vom 06. Mai 2024 bis 10. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|------------|---|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr |
| Mittwoch | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag | Feiertag |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude – Rathaus – 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9, Zimmer 1a für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Friedrichroda, 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9, Zimmer 1a schriftlich erhoben oder zur Niederschrift zu den oben genannten Öffnungszeiten erklärt werden; die

vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsdauer sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach

Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies

der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung der Stadt Friedrichroda, 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9, Zimmer 1a mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr (am 25. Mai 2024 von 11.00 Uhr – 12.00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2024), 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friedrichroda, des Landrates des Landkreises Gotha, des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Finsterbergen, des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Ernstroda am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Juni 2024, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen

Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen.

Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (07. Juni 2024) bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung der Stadt Friedrichroda, 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9, Zimmer 1a mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Stichwahl, 12.00 Uhr (am 08. Juni 2024 von 11.00 Uhr – 12.00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfsbedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung Friedrichroda, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

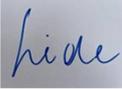
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Friedrichroda, den 12. 04. 2024

Siede
Wahlleiterin

27.03.2024

X 

Siede

Signiert von: 1081934643